

BEBAUUNGSPLAN "FRIEDHOF" IN HORB A.N.-BILDECHINGEN

BEGRÜNDUNG

1. Erfordernis der Planaufstellung

Anhand der vorhandenen Daten wurde für den Friedhof in Bildechingen eine Bedarfsberechnung angestellt. Hierbei wurde festgestellt, daß die Kapazität des Friedhofes u.U. nur noch für das Jahr 1994 ausreicht. Dies ist in erster Linie auf die ungünstigen geologischen Verhältnisse (Lehmboden) zurückzuführen, die eine Ruhezeit von 35 Jahren und eine Nutzungszeit von 45 Jahren zur Folge haben.

Um den zukünftigen Erweiterungsbereich zu ermitteln, wurde ein geologisches Gutachten in Auftrag gegeben, das die südlich angrenzende Fläche auf den Flurstücken 946 und 949 als bestmögliche Erweiterungsfläche ausweist. Die entsprechende Fläche wurde von der Stadt Horb erworben.

Der Verwaltungs- und Technische Ausschuß der Großen Kreisstadt Horb a.N. hat somit in der Sitzung vom 02.02.1993 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem Lageplan ersichtlich.

Im Norden, Osten und Westen grenzen an das Bebauungsplangebiet unterschiedlich genutzte landwirtschaftliche Bereiche; im Südwesten schmiegt sich der Geltungsbereich direkt an die bestehende Kirche an. Der südliche Bereich grenzt an eine als Spielplatz genutzte Fläche an, die vom derzeitigen Kindergarten genutzt wird.

3. Einfügen in überörtliche Planungen

In der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird das Planungsgebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof ausgewiesen.

4. Städtebauliche Konzeption

Die Erschließung des Friedhofes erfolgt über die Kappelstraße. Im südlichen Bereich wird der angrenzende, bestehende Kindergarten durch einen Pflanzstreifen abgeschirmt. Dieser Pflanzstreifen wird durch ein entsprechendes Pflanzgebot gesichert.

5. Gebietsgröße

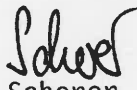
Die Fläche des gesamten Bebauungsplanes umfaßt ca. 3.900 m²; die Fläche des Erweiterungsgebietes umfaßt ca. 670 m².

6. Realisierung

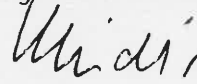
Da die Erweiterungsflächen im Besitz der Stadt Horb a.N. sind, kann unmittelbar nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit der Realisierung begonnen werden.

Aufgestellt:
Stadtplanungs- u. Hochbauamt
Horb a.N., den 01.03.1994


Hotz


Scherer

Anerkannt:
Bürgermeisteramt



Munding, Bürgermeister